



## Sitzungsvorlage 500/050/2020

Amt/Abteilung: Sozialamt Datum: 14.05.2020	Aktenzeichen: 500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.05.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	19.05.2020	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (§ 1 Abs. 1 AGSGB IX) werden bis zum Ende des Monats Mai 2020 fortgezahlt.
- b) Die dafür benötigten Mittel in Höhe von 175.000 € werden, in analoger Anwendung der Weisung des Landes im Bereich der Erwachsenen und gemäß der landesweiten Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden, aus dem Haushalt des Sozialamtes zur Verfügung gestellt.
- c) Für den Fall, dass auch im Monat Juni 2020 eine gleichartige Regelung gelten werden sollte, werden zusätzlich 115.000 € bereitgestellt.
- d) Eine Auszahlung an die Leistungserbringer erfolgt nur unter der Maßgabe, dass keine anderen Ausgleichs- oder Ersatzleistungen bezogen wurden. Gegebenenfalls sind diese Leistungen bei der Fortzahlung in Abzug zu bringen.

### **Begründung:**

Mit Beginn der Einschränkungen zur Verhütung einer Coronavirus-Pandemie konnten in verschiedenen Bereichen die üblicherweise erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe nicht, oder nicht mehr im üblichen Umfang, erbracht werden. Betroffen davon war unter anderem die Leistungserbringung in Schulen und Kindertagesstätten, Werkstätten, Tagesförderstätten sowie ambulante Leistungen.

In den jeweiligen Leistungsvereinbarungen sind Zeiträume festgelegt, innerhalb derer Vergütungen auch dann fortzuzahlen sind, wenn die Leistungsbezieher diese nicht in Anspruch nehmen können. Bei den Integrationshilfen in Schulen betragen diese Zeiträume zwischen einer und zwei Wochen. In den Werkstätten für behinderte Menschen und in Förderkindergärten beträgt die Fortzahlung sechs Wochen. Spätestens Ende April 2020 waren somit alle vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ausgelaufen. Lediglich dort, wo auch weiterhin Leistungen erbracht wurden, wurden diese auch vergütet.

Um die Versorgung der Betroffenen auch unter den erschwerten Bedingungen sicherzustellen, wurden den Einrichtungen und Diensten größtmögliche Freiheiten gewährt, wie Leistungen erbracht wurden bzw. werden.

Da es sich bei den Leistungserbringern in der Regel um gemeinnützige Gesellschaften handelt, bestehen nur begrenzte Möglichkeiten Rücklagen für solche unvorhergesehenen Situationen zu bilden. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb umgehend reagiert und das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erlassen um den Fortbestand der Einrichtungen und Dienste zu gewährleisten. Das SodEG sieht vor, dass den Sozialdienstleistern 75% der durchschnittlich erbrachten Leistungen erstattet werden sollen, wenn diese sich im Gegenzug bereiterklären, ihnen zur Verfügung stehendes Personal und Einrichtungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung des SodEG müssen die Länder die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung per Rechtsverordnung bestimmen. In Rheinland-Pfalz steht diese Verordnung noch aus. Sie soll voraussichtlich bis Ende Mai erlassen werden und in Kraft treten. Die Zuständigkeiten für das SodEG richten sich nach den bisher vorliegenden Entwürfen der Verordnung nach den Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 wurde die Stadt Landau durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie angewiesen, die Leistungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene Personen im Zuständigkeitsbereich des Landes (§ 1 Abs. 2 AGSGB IX) bis 31. Mai 2020 vollständig weiter zu zahlen. Darüber hinaus sind auch die durch die Einschränkungen verursachten Mehrkosten, zum Beispiel die Sicherstellung einer Tagesstruktur nach Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen zu vergüten.

Eine Verpflichtung der Leistungserbringer, sich mit Personal oder Material an der Bekämpfung der Pandemie zu beteiligen besteht, im Gegensatz zu den Regelungen des SodEG, nicht. Außer der schriftlichen Weisung durch das Ministerium gibt es hierfür keine rechtliche Grundlage.

Bei erwachsenen Menschen mit Behinderung ist das Land zuständiger Träger der Eingliederungshilfe und uns insoweit weisungsbefugt. An den in diesem Bereich entstehenden Kosten werden die Kommunen jedoch zu 50% beteiligt.

Im gleichen Schreiben wurde den kommunalen Eingliederungshilfeträgern die gleiche Verfahrensweise anheimgestellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Empfehlung ausgesprochen, dem Vorschlag des Landes zu folgen und in den Fällen, für die die Kommunen zuständig sind, alle Leistungen der Eingliederungshilfe fortzuzahlen. Da es auch auf kommunaler Ebene weder vertragliche Verpflichtungen noch gesetzliche Grundlagen für diese Vorgehensweise gibt, handelt es sich um freiwillige Leistungen.

Der Aufwand beläuft sich für den Zeitraum seit in Kraft treten der Kontaktbeschränkungen im März auf ca. 175.000 €. Dieser setzt sich zusammen aus 75.000 € monatlich für Leistungen in Förderkindergärten, sowie 40.000 € für Integrationshilfen, die Frühförderung und Therapiekosten. Die Gesamtsumme ergibt sich daraus, dass, wie bereits erwähnt, unterschiedliche Zeiträume der Fortzahlung galten.

Im Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie wird darauf hingewiesen, dass eine „synchrone“ Lösung auch für den Monat Juni gefunden werden soll. Aus diesem Grund wurde vorsorglich auch die für Juni erforderliche Summe in den Beschlussvorschlag mit aufgenommen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt des Sozialamtes zur Verfügung. Die Zahlungen werden nicht im Rahmen der üblichen Leistungsgewährung geleistet, sondern erfolgen ohne Rechtsgrundlage und als freiwillige Leistung. Aus diesem Grund ist eine separate Mittelbereitstellung notwendig.

Von einzelnen Leistungserbringern wurde uns mitgeteilt, dass Kurzarbeitergeld dort beantragt wurde, wo keine Leistungen erbracht werden konnten. Um eine Überkompensation zu vermeiden, schlagen wir vor, Ausgleichs- und Ersatzleistungen bzw. ersparte Ausgaben bei der Berechnung der Fortzahlung in Abzug zu bringen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: 3.1.1. ...

Haushaltsjahr: 2020

Betrag: 290.000 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: nein

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja X / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja  / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja  / Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein X  
Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine fiskalische Angelegenheit. Eine Nachhaltigkeitseinschätzung ist nicht erforderlich.

**Anlagen:**

- Schreiben des Landes vom 11. Mai 2020

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.